

Kontrollhandbuch¹

Berner Zungenwurst IGP²

Gültig ab Produktion 1. Januar 2020

Genehmigt von der VBZW³ am:	<i>16.10.2020</i>
Genehmigt von der OIC⁴ am:	<i>26.10.2020</i>
Gesendet an SAS⁵ und BLW am:	<i>05.11.2020</i>

¹ Gemäss Art. 8 der Verordnung des EVD vom 11. Juni 1999 über die Mindestanforderungen an die Kontrolle der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben (SR 910.124). Dieses Dokument ist streng vertraulich und darf in keinem Fall an Dritte (inkl. anderer Kontroll- und Zertifizierungsstellen) ohne ausdrückliche Zustimmung durch die OIC weitergeleitet werden.

² Gemäss Pflichtenheft Berner Zungenwurst, eingetragen als geschützte geografische Angabe gemäss Verfügung vom 30.04.2019 (in Folge des Pflichtenheft).

³ Verein Berner Zungenwurst (gemäss der Verordnung 919.117.72 über die Ausdehnung der Selbsthilfemassnahmen von Branchen- und Produzentenorganisationen, Art. 8 und 9), p.A. AdKura, Bernstrasse 21, 3400 Burgdorf (in Folge VBZW).

⁴ Interkantonale Zertifizierungsstelle GmbH (Zertifizierungsstelle gemäss Art. 18 der Verordnung vom 28. Mai 1997 über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse - SR 910.12, akkreditiert gemäss der Norm ISO 17'065, SCESp 0054), Avenue d'Ouchy 66, Case postale 1080, 1001 Lausanne (in Folge OIC).

⁵ Schweizerische Akkreditierungsstelle SAS, Holzikofenweg 36, 3003 Bern
2-BZW-MC Kontrollhandbuch

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS 2

ABKÜRZUNGEN 2

1. KONTROLLEN / ZERTIFIZIERUNG 3

1.1 ALLGEMEINES 3

 1.1.1 *Zweck und betroffene Betriebe/ Unternehmen* 3

 1.1.2 *Kompetenz und Neutralität der Unterauftragnehmer* 3

 1.1.3 *Voraussetzungen für die Nutzung von Berner Zungenwurst IGP* 3

 1.1.4 *Erst-Zertifizierung* 3

 1.1.5 *Erneuerung des Zertifikats* 4

 1.1.6 *Kontrollfrequenz* 4

 1.1.7 *Kennzeichnung der durch die OIC zertifizierten Produkte* 4

1.2 MANDANT 4

1.3 KONTROLLEN 5

 1.3.1 *Überprüfungszeitraum* 5

 1.3.2 *Durchführung der Kontrollen* 5

 1.3.3 *Kontrollintervall* 5

 1.3.4 *Unterauftragnehmer* 5

1.4 CHEMISCHE ANALYSEN 6

1.5 TAXATION / ENDPRODUKTEKONTROLLE 6

1.6 RÜCKVERFOLGBARKEIT 7

2. SANKTIONSREGLEMENT 7

2.1 ALLGEMEINES 7

 2.1.1 *Zweck* 7

 2.1.2 *Gesetzlich verlangte Weiterleitung von Informationen an Behörden* 7

 2.1.3 *Erläuterungen* 7

 2.1.4 *Schema der Nicht-Konformitäten und Sanktionen* 7

 2.1.5 *Massnahmen* 8

 2.1.6 *Klassifizierung des Produkts und Gültigkeitsdauer der Zulassung/ des Zertifikats* 8

 2.1.7 *Sanktionssystem* 8

2.2 MITTEILUNG DER SANKTIONEN 9

 2.2.1 *Leichte Nicht-Konformitäten* 9

 2.2.2 *Schwerwiegende Nicht-Konformitäten* 10

2.3 SANKTIONSKATALOG 11

3. ANHÄNGE 12

3.1 DIE IM RAHMEN DER ZERTIFIZIERUNG VON BERNER ZUNGENWURST ERFORDERLICHEN DOKUMENTE: 12

Abkürzungen

IGP / GGA	Geschützte geografische Angabe / Indication Géographique Protégée
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
E	Zertifikatsentzug oder -verweigerung
VBZW	Verein Berner Zungenwurst
ISO 17'020	Akkreditierungsnorm für Kontrollstellen
ISO 17'025	Akkreditierungsnorm für Laboratorien
ISO 17'065	Akkreditierungsnorm für Zertifizierungsstellen
L	leichte (Nicht-Konformität)
PH	Pflichtenheft
S	schwerwiegende (Nicht-Konformität)
SAS	Schweizerische Akkreditierungsstelle

1. Kontrollen / Zertifizierung

1.1 Allgemeines

1.1.1 Zweck und betroffene Betriebe/ Unternehmen

Dieses Kontrollhandbuch regelt, gestützt auf das geltende Pflichtenheft Berner Zungenwurst eingetragen als Geschützte geografische Angabe GGA (Indication Géographique Protégée IGP) gemäss Verfügung vom 30. April 2019 des Bundesamtes für Landwirtschaft, sämtliche Kontrollen der produzierenden Betriebe, die Teile oder ihre gesamte Produktion zu Berner Zungenwurst IGP verarbeiten, sowie deren Zulassung resp. deren Zertifizierung. Die OIC verfügt bei Nichteinhaltung der Vorgaben des Pflichtenhefts (Nicht-Konformität) die Massnahmen gemäss Sanktionsreglement (Kap. 2).

Wenn ein Unternehmen mehrere Produktionseinheiten mit verschiedenen Standorten umfasst, bildet jeder Standort eine eigenständige Produktionseinheit und unterzeichnet einen Kontroll- und Zertifizierungsvertrag mit der OIC.

Die Aktualisierung des vorliegenden Kontrollhandbuchs im Bedarfsfall liegt in der Verantwortung der OIC und dem Verein Berner Zungenwurst. Bei einer Pflichtenheftänderung kann das Kontrollhandbuch ebenfalls angepasst werden.

1.1.2 Kompetenz und Neutralität der Unterauftragnehmer

Gemäss Art. 5, Abs. 4 der Verordnung des EVD vom 11. Juni 1999 über die Mindestanforderungen an die Kontrolle der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben (SR 910.124), sowie gemäss Pflichtenheft Berner Zungenwurst IGP beauftragt die OIC den Verein Berner Zungenwurst mit der organoleptischen Prüfung (Taxation), mit den chemischen Analysen und der Verwaltung der Rückverfolgbarkeitszeichen (.....).

Der Verein Berner Zungenwurst ist von der OIC mit der Kontrolle und Verwaltung der Rückverfolgbarkeitszeichen beauftragt. Gemäss der Norm ISO 17'065 werden die Kompetenzen und die Neutralität dieser Person bei einem Audit durch die OIC beurteilt. Das Taxationsreglement ist integrierter Bestandteil dieses Kontrollhandbuchs. Die Betriebskontrollen und die chemischen Analysen, müssen vorzugsweise von gemäss ISO 17'020 akkreditierten Kontrollstellen, respektive von gemäss ISO 17'025 akkreditierten Labors durchgeführt werden.

1.1.3 Voraussetzungen für die Nutzung von Berner Zungenwurst IGP

Um die Bezeichnung Berner Zungenwurst IGP nutzen zu können, müssen alle produzierenden Betriebe die Vorgaben des Pflichtenhefts einhalten und durch die OIC zertifiziert sein.

1.1.4 Erst-Zertifizierung

Für die Erst-Zertifizierung durch die OIC zu erhalten, müssen alle produzierenden Betriebe alle Bedingungen des Pflichtenhefts erfüllen und jede schwerwiegende Nicht-Konformität (Kapitel 2.1.4) muss behoben sein (All-fällige leichte Nicht-Konformitäten können zugelassen werden, wenn die Frist zur Erstellung der Konformität eingehalten wird).

Wird eine Frist zur Erstellung der Konformität nicht respektiert, verfügt die OIC als Sanktion die Zulassungsverweigerung oder die Zertifikatsverweigerung (Kapitel 2.1.4).

1.1.5 Erneuerung des Zertifikats

Für die Erneuerung des Zertifikats durch die OIC, dürfen die produzierenden Betriebe keine Sanktion von Zulassungsverweigerung/-entzug und/oder Zertifikatsverweigerung/-entzug haben (Kapitel 2.1.4).

Wird eine Frist zur Erstellung der Konformität nicht respektiert, verfügt die OIC als Sanktion die Verweigerung der Erneuerung des Zertifikats (Kapitel 2.1.4).

1.1.6 Kontrollfrequenz

Jeder produzierende Betrieb unterliegt einer Erstzertifizierung.

Bei Geschäftsübergaben bzw. -übernahmen, der Einfluss auf das Produkt haben kann, unterliegt das betroffene Unternehmen ebenfalls einer Erstzertifizierung.

Alle bereits zertifizierten Betriebe, die einen neuen Produktionsstandort in Betrieb nehmen, unterliegen dafür einer Erstkontrolle.

Der Mindest-Kontrollintervall wird von Art. 2, Abs. 2 der Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA (SR 910.124) geregelt. Es wird im folgenden Kapitel für jede Stufe der Branche und jede Kontrolle präzisiert und ab dem auf die Erstzertifizierung folgenden Jahr angewandt.

Bei konkretem Verdacht auf Verstoss des Pflichtenhefts behält sich die OIC das Recht vor, unangemeldete und unabhängige Kontrollen durchzuführen. Sie kann die jeweiligen Kontrollstellen oder ein Vertreter vom Verein Berner Zungenwurst zur Zusammenarbeit einladen.

Der Verein Berner Zungenwurst, die nichtakkreditierten Kontrollstellen und die direkt von der OIC angestellten Kontrolleure werden regelmässig von der OIC auditiert (gemäss dem Dokument 1-P-AUD Audits internes). Die Frequenz dieser Audits sind im Absatz 1.2.5 präzisiert.

1.1.7 Kennzeichnung der durch die OIC zertifizierten Produkte

Falls die Zertifizierungsstelle OIC auf der Etikette erwähnt wird, muss dies mit einer der folgenden Angaben geschehen:

- OIC
- OIC, Lausanne
- OIC, Lausanne (SCESp 0054)
- OIC (SCESp 0054)
- SCESp 0054

1.2 Mandant

Betriebsdaten, Kontrollen, Zertifizierungen und Aktivitäten wie z.B. Mutationen der Betriebe/Unternehmen werden in der internen Datenbank von OIC dokumentiert. Der Verein Berner Zungenwurst kann einen Zugang zur Datenbank erhalten. Der Verein Berner Zungenwurst muss die OIC, im Falle von zertifizierungsrelevanten Änderungen wie Neuanmeldungen oder Änderungen im Zusammenhang mit Kontrollen, Zulassungen oder Zertifizierungen sofort informieren.

1.3 Kontrollen

Kontinuierliche Produktion: mind. alle zwei Jahre (bei Abweichungen mehrere möglich)

Saisonale Produktion: Proben der bereits auf dem Markt befindlichen Fertigprodukte

1.3.1 Überprüfungszeitraum

Kontinuierliche Produktion: mind. alle zwei Jahre (bei Abweichungen mehrere möglich)

Saisonale Produktion: Proben der bereits auf dem Markt befindlichen Fertigprodukte

1.3.2 Durchführung von Kontrollen

Die aktuelle, freigegebene Checkliste wird den Betrieben und den Kontrolleuren zur Verfügung gestellt und bei jeder Kontrolle ausgefüllt.

Wenn ein Verarbeiter über mehrere Produktionsstandorte für die Herstellung zertifizierter Produkte verfügt, muss jeder Standort unabhängig kontrolliert und zertifiziert werden. Ausgeschlossen sind Kommissionierung Verpackung.

Bei der Überprüfung wird der gesamte Betrieb kontrolliert. Nur begründete Ausnahmen sind erlaubt.

1.3.3 Kontrollintervall Produktionsbetrieb

Die Kontrollen werden nach der Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA (SR 910/124) durchgeführt.

Art. PH	Vorgabe	Kontrollintervall	Ausführung	Dokumente	Überwachung OIC
6	Rohmaterial und Zutaten	Mind. 1x alle 2 Jahre	Kontrollstelle / OIC / VBZW	Kontrollrapport	Prüfung des Rapports
7	Zutaten und Zusatzstoffe				
8	Herstellung				
2	Geografisches Gebiet				
3	Physische Eigenschaften				
4	Chemische Eigenschaften				
10	Spezifische Elemente der Kennzeichnung ⁶				

1.3.4 Unterauftragnehmer

Das OIC kann Vor-Ort-Kontrollen an andere Kontrollstellen in Unterauftrag geben, um die verschiedenen Kontrollen mit dem Unternehmen/Betrieb zu kombinieren. (nach Rücksprache mit dem produzierenden Betrieb)

Audits müssen von ISO 17'020-akkreditierten Kontrollstellen durchgeführt werden.

Das OIC kann auch Audits an unabhängige Kontrolleure delegieren, sofern diese den OIC-Anforderungen entsprechen.

1.4 Chemische Analysen

Chemische Analysen müssen von Laboratorien durchgeführt werden, die nach ISO 17'025 akkreditiert sind.

Folgende Analysen werden durchgeführt:

Analyse	Häufigkeit	Dokumente	Aufsicht OIC
Analysen analog Pflichtenheft Art. 4 ⁷	10% ⁸ der Produzierenden Betriebe pro Jahr, 1x/4 Jahre ⁹	2-BZW-ACH-Form Anfrage Labor-Analysen	Überprüfung einzelner Berichte

Artikel Pflichtenheft		Ausführung	Dokumente
Chemische Eigenschaften, Inhaltsstoffe und Zusatzstoffe ¹⁰	Art. 4 und 7	Kontrolleur OIC und/oder OIC Labor	Analyseberichte,

1.5 Taxation – Endproduktkontrolle

Der Verein Berner Zungenwurst organisiert¹¹ eine Taxation (sensorische Analyse) für alle Produzierenden.

Ein Taxationsreglement wird vom Verein Berner Zungenwurst erstellt und vom OIC kontrolliert. Das Taxationsreglement legt die Bedingungen fest, unter denen ein Los akzeptiert oder abgelehnt wird.

Jede Kontrolle, die zu einer Ablehnung führt, bedingt eine Freigabekontrolle, und das Produkt darf bis dahin nicht als Berner Zungenwurst verkauft werden.

Die Taxationen werden durch Taxationsaudits von der OIC überwacht.

rolle	Taxationsfrequenz	Dokumente	Aufsicht OIC
Produzierende Betriebe	1 x pro Jahr	2-BZW-F Verkostungsbericht 2-BZW-F Verkostungsergebnisse	Überprüfung der Berichte

Artikel Pflichtenheft		Ausführung	Dokument
Physikalische Merkmale	Art. 3 und 9	Verkostungsausschuss ¹²	Ergebnisberichte und Berichte
Chemische Eigenschaften ¹³	Art. 4	Verkostungsausschuss	Ergebnisberichte und Berichte
Organoleptische Eigenschaften	Art. 5 und 9	Verkostungsausschuss	Ergebnisberichte und Berichte

⁷ Bindegewebeproteine, Proteine und Fettdecken decken die Anforderungen der Spezifikationen ab.

⁸ Die Produkte der neuen Hersteller werden automatisch getestet. Die Produkte von Nichtmitgliedern werden automatisch bei der Erstzertifizierung getestet und dann alle 4 Jahre.

⁹ Jedes Jahr werden die Produkte von 10 % der produzierende Betriebe analysiert. Ergibt die Analyse ein konformes Produkt, so werden die anfallenden Kosten vom Verein Berner Zungenwurst getragen; andernfalls trägt der Verursacher die Kosten. Wenn der Verursacher eine chemische Gegenanalyse durchführen möchte, muss die verwendete Analysemethode die gleiche sein wie bei der ersten Kontrolle.

¹⁰ Bezieht sich auf den Anteil des Kollagenproteins.

¹¹ Die Taxation erfolgt unter der Aufsicht der OIC, Verteilung und Abgaben mit dem OIC-Kontrolleur, wobei der Beauftragte auch ein Hersteller sein kann. Das OIC nimmt an jeder der regelmäßigen Verkostungen teil, da die Anzahl der Produzenten nicht mehrere jährliche Verkostungen zulässt.

¹² Bestehend aus Mitgliedern des VBZW, dem zusätzliche, unabhängige Verkoster hinzugefügt werden können. Ein OIC-Vertreter ist mindestens einmal jährlich anwesend.

¹³ Wenn es irgendwelche Zweifel über die vorgeschriebenen Qualitäten gibt, kann der Verkostungsausschuss das VBZW um eine chemische Analyse des noch vorhandenen Rohprodukts bitten.

1.6 Rückverfolgbarkeit nach gesetzlichen Vorgaben

Die Rückverfolgbarkeit muss durch das Unternehmen/den Betrieb gewährleistet werden.

2. Sanktionsreglement

2.1 Allgemeines

2.1.1 Zweck

Der Zweck dieses Reglements ist, alle beteiligten Lieferanten, Produzenten und Händler, die den Kontrollen Berner Zungenwurst IGP unterliegen, gleich zu behandeln.

Sämtliche Entscheide, betreffend der Zertifizierung, infolge der Auditierung liegen in der Verantwortung der OIC.

Die betroffenen Beteiligten müssen im Falle eines Rekurses gegen einen Entscheid der OIC den Konformitäts-Nachweis für ihren Betrieb und ihre Produktion erbringen.

2.1.2 Gesetzlich verlangte Weiterleitung von Informationen an Behörden und beteiligten Mandaten

Die Nichteinhaltung wird den zuständigen Behörden (Kantonschemiker, BLW, VBZW) gemeldet, je nach Art und Schwere der Nichteinhaltung.

Die OIC muss auf begründete Ersuche der zuständigen Behörden reagieren.

Wenn die Lebensmittelbehörden die OIC über einen Verstoß gegen das Pflichtenheft informieren, muss das OIC die erforderlichen Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Kontrollhandbuchs ergreifen.

2.1.3 Erläuterungen

Im Sanktionskatalog (2.2.3) ist zu jeder Abweichung eine Sanktion angegeben. Der Sanktionskatalog ist nicht abschliessend. Nicht beschriebene Sanktionen werden nach Ermessen durch die Zertifizierungsstelle beurteilt. Im Wiederholungsfall kann die Sanktion verschärft werden. Als Wiederholungsfall gilt dieselbe Abweichung innerhalb von 2 Jahren.

2.1.4 Schema der Nicht-Konformitäten und Sanktionen

Man unterscheidet 2 Arten von Nicht-Konformitäten:

- L = Leichte Nicht-Konformität**
- S = Schwerwiegende Nicht-Konformität**

Man unterscheidet 3 Arten von Sanktionen:

- Frist = Frist zur Erstellung der Konformität**
- E = Zertifikatsentzug/-verweigerung**
- D = Deklassierung der Produktion**

Es bestehen ausserdem **besondere Fälle**, in denen ein Teil der Betriebe bzw. Unternehmen nicht in der Datenbank der OIC figurieren. Diese Fälle werden umgehend den betroffenen Behörden gemeldet und die Produktion kann nicht unter Nutzung der geschützten geografischen Angabe Berner Zungenwurst verkauft werden.

2.1.5 Massnahmen

Im Falle einer Nicht-Konformität kann die OIC folgende Massnahmen ergreifen:

- Registrierung und Kumulierung der Nicht-Konformität, inkl. einer Verwarnung bzgl. der Folgen weiterer Nicht-Konformitäten, gemäss der unter Punkt 2.1.7.1 definierten Prinzipien.
- Zertifikatsentzug bzw. -verweigerung bzgl. einer bestimmten Partie und/oder eines bestimmten Produktionszeitraums/Deklassierung.
- Zertifikatsentzug bzw. -verweigerung bzgl. eines bestimmten Betriebsstandorts. Der betroffene Betrieb/das betroffene Unternehmen kann somit keine Berner Zungenwurst herstellen, noch in den Verkehr bringen.

Diese Massnahmen können gleichzeitig oder unabhängig voneinander ergriffen werden. Auf sie erfolgen zwingend eine Nachkontrolle und/oder eine neue Taxation und/oder eine neue Analyse. Die Kosten, die aus Nachkontrollen oder Deklassierungen entstehen, sind vom Verursacher zu tragen.

2.1.6 Klassifizierung des Produkts und Gültigkeitsdauer des Zertifikats

Berner Zungenwurst IGP hat eine kontinuierliche Produktion. Zum Teil wird sie nur saisonal hergestellt. Das Zertifikat ist für 2 Jahre gültig.

2.1.7 Sanktionssystem

2.1.7.1 Prinzipien

Die OIC kumuliert die Nicht-Konformitäten gemäss den unten beschriebenen Prinzipien, gibt sie dem Betroffenen bekannt und informiert gleichzeitig über die daraus resultierenden Sanktionen und über die Folgen bei weiteren Nicht-Konformitäten.

- ◆ Jede Nicht-Konformität wird dem Betroffenen bekannt gegeben und bei der OIC registriert.
- ◆ Jede Nicht-Konformität wird je nach Schweregrad als „leicht“ oder „schwerwiegend“ eingestuft (siehe Punkt 2.1.4).
- ◆ Vor der Erstzertifizierung muss jede schwerwiegende Nicht-Konformität behoben sein (siehe Kapitel 1.1.4).
- ◆ Bei einem Wechsel des Verantwortlichen der Fabrikation/des Betriebes/des Vertragsunterzeichnenden beginnt die Kumulierung wieder von neuem.
- ◆ Fälle von schwerem, erwiesenem Betrug, falsche Angaben und Rückweisung der Kontrolle (Zugangsverweigerung in den Betrieb und/oder zu den notwendigen Informationen) können unmittelbar einen Zulassungs- bzw. einen Zertifikatsentzug nach sich ziehen.
- ◆ Ausserdem kann ein Entscheid für die Verweigerung der Zertifizierung einer bestimmten Warenmenge (Zertifikatsentzug für ganze Lose oder Teile davon) gemäss nachfolgender Tabelle verfügt werden.

2.1.7.2 Definition eines Los/ Charge/ Posten

Jedes Produktionslos wird vom Betrieb in seiner Rückverfolgung definiert. Diese Menge wird bei Sanktionen berücksichtigt.

2.1.7.3 Kumulierung

Kumulierung der leichten Nicht-Konformitäten:

	Konsequenz
Keine Erstellung der Konformität innerhalb der festgelegten Frist	Die leichte Nicht-Konformität wird schwerwiegend
Wiederholung der gleichen Nicht-Konformität innerhalb von 2 Jahren	

Kumulierung der schwerwiegenden Nicht-Konformitäten:

	Konsequenz
Keine Erstellung der Konformität innerhalb der festgelegten Frist	Zertifikats- bzw. Zulassungszug
Wiederholung der gleichen innerhalb von 2 Jahren	

2.2 Mitteilung der Sanktionen

2.2.1 Leichte Nicht-Konformitäten

Sanktion: Frist zur Erstellung der Konformität	Nachweise
Sofort / innert 30 Tagen / innert 60 Tagen	Schriftlicher Nachweis mit den nötigen Beweismitteln und /oder Nachkontrolle

Das Unternehmen informiert die OIC schriftlich über die Behebung der NK.

Von der OIC getroffene Massnahmen:

Eröffnung der Verfügung an betroffenen Betrieb mit Kopie an den Verein Berner Zungenwurst.

2.2.2 Schwerwiegende Nicht-Konformitäten

Sanktion: Frist zur Erstellung der Konformität	Nachweise
Sofort – ausser Ausnahme (Frist je nach Fall festgelegt)	Schriftlicher Nachweis mit den nötigen Beweismittel und /oder Nachkontrolle

Das Unternehmen informiert die OIC schriftlich über die Behebung der Nicht-Konformität.

Sanktion: Zulassungsverweigerung/-entzug bzw. Zertifikatsverweigerung/-entzug	Nachweise
Neuer Antrag für Erstzertifizierung bzw. Erstzulassung	Schriftlicher Nachweis mit den nötigen Beweismittel und /oder Nachkontrolle

Sanktion: Deklassierung der Lose/Produktion	Nachweise
Überwachung der betroffenen Produktion	Schriftlicher Nachweis mit den nötigen Beweismittel und /oder Nachkontrolle

Das Unternehmen informiert die OIC schriftlich über die Behebung der Nicht-Konformität.

Von der OIC getroffene Massnahmen:

Eröffnung der Verfügung mit eingeschriebenem Brief an betroffenen Betrieb mit Kopie an den Verein Berner Zungenwurst . Die betroffenen Behörden (Kantonschemiker, BLW) werden falls nötig informiert.

Das BLW wird bei schwerwiegenden Nicht-Konformitäten umgehend mit Mitteilung der Entscheidung der ZS sowie der allfälligen Entscheidungen der Rekurskommission der ZS informiert.

2.2.3 Sanktionskatalog

Artikel	Anforderungen	Bei Nicht-Konformität		
		Art der NK	Sanktionen	verantwortlich
Art. 2: Geografisches Gebiet	Die gesamte oder ein Teil der Fertigung findet nicht im Gebiet statt	S	Zertifikatsentzug/-verweigerung	prod. Betrieb
Art. 3: Physikalische Eigenschaften	Hinzufügen von Fleisch anderem als Schweinefleisch oder Rindfleisch	S	Zertifikatsentzug/-verweigerung	prod. Betrieb
	Nicht in Rindsmittel oder Kunstfaserdarm	S	Ware darf nicht als Berner Zungenwurst verkauft werden	prod. Betrieb
	Kalibrierung weicht von 45 bis 65 mm ab.	S	Deklassierung der betroffenen Ware	prod. Betrieb
	Die Farbe weicht von hellbraun bis gold-/dunkelbraun ab.	S	Deklassierung der betroffenen Ware	prod. Betrieb
Art. 4: Chemische Eigenschaften	Nichteinhaltung der chemischen Werte	L	Frist	prod. Betrieb
Art. 5 und 9: Taxation der Berner Zungenwurst	Die Gesamtpunktzahl beträgt weniger als 14	S ¹⁴	Deklassierung der betroffenen Ware	prod. Betrieb
Art.6: Rohstoffe ¹⁵	Schweinewurfleisch S2, Speck S5, Rindswurfleisch R2, Schwarte,	S	Deklassierung der betroffenen Ware	prod. Betrieb
Art.7: Zutaten und Zusatzstoffe	Nichtbeachtung der Positivliste der zulässigen Inhaltsstoffe (Typen und Mengen)	S	Deklassierung der betroffenen Ware	prod. Betrieb
	Zugabe von nicht autorisierten Zutaten ¹⁶ und Zusatzstoffe	S	Deklassierung der betroffenen Ware	prod. Betrieb
Art. 8.1: Herstellung	Grobe Abweichung (Nach Pflichtenheft)	S	Zertifikatsentzug/-verweigerung	prod. Betrieb
Art.8.3: Herstellung - Brät	Kein grobes, leicht rosa, gut bindiges Wurstbrät	L	Frist	prod. Betrieb
	Die Brätherstellung findet nicht auf geeigneter Anlage mit hoher Tourenzahl statt.	L	Frist	prod. Betrieb
Art. 8.3: Herstellung	Die Brätmasse wird nicht fachgerecht in Wursthüllen eingefüllt.	L	Frist	
Art. 8.3: Räuchern und Brühen	Die Würste werden nicht heiss geräuchert und anschliessend gebrüht.	S	Deklassierung der betroffenen Ware	prod. Betrieb
Art. 10: Etikettierung	Verwendung eines anderen Etiketts als des vom VBZW bereitgestellten Etiketts.	S	Deklassierung der betroffenen Ware	prod. Betrieb
	Das Etikett zeigt nicht die geforderten Angaben.	L	Frist	prod. Betrieb
	Nicht alle vorverpackten Würste sind gekennzeichnet.	L	Frist	prod. Betrieb
Rückverfolgbarkeit	Inventare weisen erhebliche und wiederkehrende Mängel auf Plausibilität der Mengenströme.	L	Frist	prod. Betrieb

¹⁴ Kosten von einer Wiederholung sind in seiner Obhut.

¹⁵ Verhaltenskodex für Qualitätsfleisch und Fleischerzeugnisse - Seiten 12-13 - 45

¹⁶ Dextrose wird akzeptiert

3. Anhänge

3.1 Die im Rahmen der Zertifizierung von Berner Zungenwurst erforderlichen Dokumente:

<i>Erforderliche Dokumente für die Zertifizierung</i>	
<i>Referenzdokumente</i>	<i>Titel des Dokuments / Version / Datum</i>
Pflichtenheft	
Kontrollhandbuch	2-BZW-MC Kontrollhandbuch
Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA	SR 910/124
<i>Vertragliche Dokumente</i>	<i>Titel des Dokuments / Version / Datum</i>
Kontroll- und Zertifizierungsvereinbarung	2-BZW-C-UTI
<i>Kontrolldokumente</i>	<i>Titel des Dokuments / Version / Datum</i>
Kontrollrapport Berner Zungenwurst	2-BZW-CL UTI
Arbeitsanweisung Kontrolle /prod. Betrieb	2-BZW-L UTI Arbeitsanweisung
Vorbereitung Kontrolle	2-BZW-Vorbereitung
<i>Dokumente der Endproduktkontrolle</i>	<i>Titel des Dokuments / Version / Datum</i>
Taxationsreglement für Berner Zungenwurst	2-BZW Taxationsreglement